



Merklblatt

Strukturverbesserungen im Tiefbau (SVT)

Bodenverbesserungen

Ziele der Strukturverbesserungsmassnahmen:

- Verbesserung der Betriebsgrundlagen und Senkung der Produktionskosten
- Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum
- Erhaltung und Förderung einer ökonomisch wie ökologisch nachhaltigen Landwirtschaft

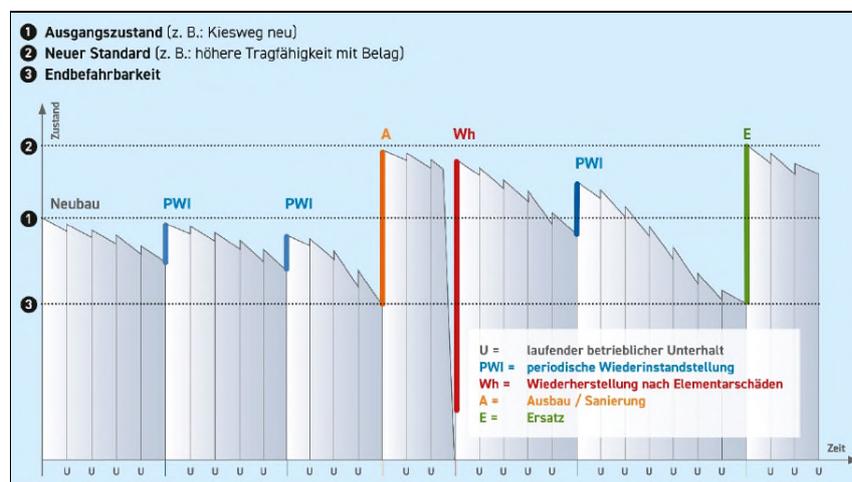
Unterstützte Bodenverbesserungen (Tiefbaumassnahmen)

Unter dem Begriff Bodenverbesserungen werden folgende Projekt-Kategorien mit Beiträgen unterstützt:

- Landumlegung, Pachtlandarrondierung (Verbesserung Bewirtschaftersstruktur)
- Wegebau, (Flur-) Erschliessungsstrasse
- Seilbahn
- Basiserschliessung Wasser, Elektrizität und Grundversorgung Fernmeldewesen
- Grundlagenbeschaffung, Vorabklärung (im Zusammenhang mit genannten Massnahmen)
- Wiederherstellung und Sicherung nach Elementarschäden (Bauten und Anlagen)
- Periodische Wiederinstandstellung, PWI (z.B. Fahrbahnoberfläche, Seilbahnrevision, etc.)

Handelt es sich um gemeinschaftliche Projekte / Massnahmen, können zusätzlich (zinslose Darlehen) Investitionskredite (IK) beantragt werden.

Massnahmenkategorien bei Erschliessungsstrassen (Abgrenzungen)



Massnahmen Kategorien:

- Laufender betrieblicher Unterhalt zur Gewährung der Sicherheit (nicht beitragsberechtig)
- Periodische Wiederinstandstellung (PWI)
- Wiederherstellung nach Elementarschäden
- Ausbau / Sanierung
- Ersatz / Neubau

Höhe der Finanzhilfen (Wiederherstellung, Erneuerung, Aus- wie Neubau)

Der Begriff Finanzhilfen umfasst Beiträge wie zinslose Darlehen, Investitionskredite (IK).

Beiträge

Die Beiträge berechnen sich aus den anrechenbaren Kosten multipliziert mit dem Beitragssatz des Bundes. Je nach Massnahme ist der Beitragssatz des Kantons identisch zum Bundesbeitragssatz (i.d.R. Bundesbeitrag mal zwei). Die anrechenbaren Kosten werden festgelegt aufgrund:

- den anrechenbaren Arbeiten gemäss Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1).
- dem landwirtschaftlichen Interesse.
- weiteren Interessen der Öffentlichkeit.
- dem Kosten-/Nutzen-Verhältnis.

Die definitive Festlegung der anrechenbaren Kosten erfolgt nach dem Vorliegen der Schlussabrechnung.

Beitragssätze Bund Bodenverbesserungen	landwirtschaftliche Erschwerniszonen		
	Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II - IV Sömmerungsgebiet
für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	34 Prozent	37 Prozent	40 Prozent
für gemeinschaftliche Massnahmen	27 Prozent	30 Prozent	33 Prozent
für einzelbetriebliche Massnahmen	20 Prozent	23 Prozent	26 Prozent

Zusatzbeiträge:

- Für die Aufwertung von Kleingewässern, die Erhaltung kultureller Bauten oder von Kulturlandschaften wie für besondere ökologische Massnahmen können Zusatzbeiträge von einem bis drei Prozent (i.d.R. Bundesbeitrag mal zwei) beantragt werden.
- Der Beitrag kann um bis zu 10 Prozent (i.d.R. Bundesbeitrag mal zwei) erhöht werden zur Wiederherstellung und Sicherung nach Elementarschäden (Unwetter).
- Für besondere Erschwernisse wie ausserordentliche Transportbedingungen, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes, kann der Beitrag (ausser in der Talzone) um bis zu 4 Prozent (i.d.R. Bundesbeitrag mal zwei) erhöht werden.
- Die Beitragssätze für Bodenverbesserungen dürfen im Talgebiet insgesamt maximal 80 Prozent und im Berg- wie Sömmerungsgebiet maximal 100 Prozent betragen.

Zinslose Investitionskredite (IK) und Baukredite

- a) Für Bodenverbesserungen sind IK nur für gemeinschaftliche Massnahmen möglich. Der IK beträgt (Restkostenfinanzierung) maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton. Der IK ist innert maximal 20 Jahren zurückzuzahlen:
- b) Baukredite können zur Finanzierung während der Bauzeit gewährt werden. Die Höhe erreicht im Maximum 75 Prozent der Summe der öffentlichen Beiträge. Die Laufzeit beträgt maximal drei Jahre.

Erforderliche Projektunterlagen

	Technischer Bericht 1)	Übersichtsplan 2) 1 : 25'000	Normalprofil 1 : 25	Typische Querschnitte 1 : 50	Situationsplan 1 : 5'000	Kostenvoranschlag 3)
Güterwege, Flurstrassen	x	x	x	x	x	x
Wasserversorgungen	x	x			x	x
Bauten, Brücken	x	x			x	x

- 1) Inhalt: Ausgangslage, Ist-Zustand, Ziele, Projekt, Begründung, Variantenvergleiche, andere Interessen (z.B. betroffene Inventare wie Natur und Landschaft, Jagd, Wanderwege, etc.), Zeitplan, Besonderes.
- 2) Übersichtsplan: in Farbe einzureichen, Angabe Massstab, je nach Projekt Längenangaben
- 3) Kostenvoranschlag: gegliedert nach Hauptpositionen

Hinweis

Die Projektunterlagen sind je einmal in digitaler und gedruckter Version einzureichen. Sie sind datiert und unterzeichnet von dem Bauherrn wie dem Projektverfasser.

Planungsgrundlagen beim Bau von Strassen in der Landwirtschaft

Folgende Planungsgrundlagen bzw. Kreisschreiben (KS) des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) sind online verfügbar:

- Grundsätze zur Subventionierung von Güterwegen inkl. periodische Wiederinstandstellung (PWI), Kreisschreiben (KS) 01/2023
- Grundsätze zur Subventionierung von Basisinfrastrukturen (Wasser- und Elektrizitätsversorgung sowie Fernmeldewesen) Kreisschreiben (KS) 02/2024

Quelle KS: <https://www.blw.admin.ch/de/sammlung-kreisschreiben-strukturverbesserungen>

Sie bilden Hilfswerke für Planer, die mit dem Bau von landwirtschaftlichen Werken und Anlagen weniger vertraut sind.

Ersatzpflicht für Wanderwege (Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 11):

- Verläuft ein Wanderweg über eine unbefestigte Kiesbelag-Flurstrasse, darf diese nicht mit einem Hartbelag ausgebaut werden. Es besteht eine Ersatzpflicht. Wo möglich, muss er verlegt werden. Dieser Hinweis ist bereits zu Beginn eines entsprechenden Strassenprojektes mit zu berücksichtigen.

Projektträgerschaft und Rechtsformwahl

Bei gemeinschaftlichen Projekten ist durch die Bauherrschaft zu Beginn der Projektierungsphase die geeignete Rechtsform zu wählen. Im Vordergrund steht die (Flur-) Genossenschaft. Wo diese nicht möglich ist, bietet sich die Einfache Gesellschaft an.

(Flur-) Genossenschaft

Gemeinschaftliche Tiefbauprojekte sind, wenn immer möglich, genossenschaftlich zu organisieren. Die (Flur-) Genossenschaft ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und damit Träger von Pflichten und Rechten. Die Rechtsnachfolge der Mitglieder ist gewährleistet, indem die jeweiligen Eigentümer der beteiligten Grundstücke auch Mitglieder der (Flur-) Genossenschaft sind. Bei der Gründung der (Flur-) Genossenschaft müssen mindestens sieben Mitglieder beteiligt sein. Die Einberufung zur Gründungsversammlung erfolgt durch den Gemeinderat.

Einfache Gesellschaft

Sie ist eine Personengesellschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Träger von Pflichten und Rechten sind die einzelnen Gesellschafter. Die einfache Gesellschaft ist eine vertragliche Verbindung einzelner Personen und damit als Projektträgerschaft für längerdauernde Bodenverbesserung nur bedingt geeignet.

Verfahrensschritte

Die wichtigsten Verfahrensschritte im Überblick:

1. Erarbeiten eines Vorprojekts durch Bauherrschaft (SIA-Norm 406)
2. Gesuchseinreichung Amt für Landwirtschaft (Phase-Vorprojekt)
3. Mitbericht(e) kantonaler Amtsstellen (Inventare: BLN, Jagd, Wanderwege, IVS, etc.)
4. Örtliche Besichtigung
5. Vorbescheid Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
6. Ausarbeitung Detailprojekt und Offerten Einholung
7. Baubewilligungsverfahren inkl. Publikation gemäss Art. 97 Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1)
8. Beitragsverfügung Bund und Kanton
9. Eröffnung Entscheid an Gesuchsteller, Bauherren mit anschliessendem Baubeginn

Hinweise

- Bei vorzeitigem Baubeginn werden keine Finanzhilfen gewährt!
- Das Einholen der Baubewilligung gemäss Baugesetz obliegt dem Gesuchsteller/Bauherr und ist ein unabhängiges, eigenes Verfahren gegenüber dem Strukturverbesserungs-, Finanzhilfen-Verfahren. Es ist aber sehr sinnvoll, die zwei Verfahren zu koordinieren und wo möglich parallel abzuwickeln (Vorprojekte, Publikationen, etc.), um u.a. Doppelspurigkeit zu vermeiden (Aufwand Zeit, Kosten).

- Werden Projekte zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert, sind die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen einzuhalten.
Bausumme unter Fr. 300'000.–: freihändiges Verfahren, Bausumme unter Fr. 500'000.–: Einladungsverfahren, Bausumme ab Fr. 500'000.–: offenes / selektives Verfahren
- Die Publikation gemäss Art. 97 LwG ist nötig und gibt den Organisationen, die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder die Wanderwege legitimiert sind, Gelegenheit zur Einsprache. Je nach Projekt lohnt es sich, die entsprechenden Organisationen möglichst frühzeitig und offen zu informieren.

Zweckentfremdungsverbot, Unterhalts- wie Rückerstattungspflicht, Sicherung IK

Beiträge unterliegen während 20 Jahren nach der Schlusszahlung der Rückerstattungspflicht wie dem Verbot der Zweckentfremdung/Zerstückelung sowie der Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht. Dies wird mittels Grundbuchanmerkung oder Werkerklärung des Beitragsempfängers (Bauherr- bzw. Werkeigentümerschaft) sichergestellt. Werden Verletzungen des Verbots oder Vernachlässigungen am Werk festgestellt, sind Beiträge zurückzuerstatten. Die Verpflichtungen gelten für den/die aktuellen Werkeigentümer wie für dessen Rechtsnachfolger.

Investitionskredite werden nur gegen eine Sicherheit gewährt. In der Regel erfolgt sie durch eine Grundpfandverschreibung oder durch eine Solidarhaftung (Schuldanererkennung).

Weitere Informationen

- Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe(n) erfüllt sind. Ferner muss er die für die Projektbearbeitung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- Finanzhilfesuche für eindeutig unwirtschaftliche oder sehr teure Vorhaben können abgelehnt werden.
- Gesuche für Beiträge (Summe Bund u. Kanton) oder für Investitionskredite unter Fr. 20'000.– werden nicht berücksichtigt.
- Finanzhilfen können ausschliesslich im Rahmen der verfügbaren Kredite von Bund und Kanton zugesichert werden.
- Für die Genehmigungs- und Zusicherungsverfahren auf Stufe Bund und Kanton ist genügend Zeit einzuplanen. Je nach Projekt (Grösse, Gebiet, Vorabklärungen, Vorprojekte etc.) sollte es mindestens 6 bis 12 Monate vor dem geplanten Baubeginn eingereicht werden.
- Für grössere Bauvorhaben wird empfohlen, einen mit der Planung von landwirtschaftlichen Boden- bzw. Strukturverbesserungsprojekten vertrauten Planer beizuziehen.

Massgebliche Rechtserlasse

- | | |
|---|-----------|
| • Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) | SR 910.1 |
| • Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) | SR 913.1 |
| • Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG) | NR 821.1 |
| • Verordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz (Kantonale Landwirtschaftsverordnung, kLwV) | NR 821.11 |

Das vorliegende Merkblatt bietet lediglich einen Überblick. Rechtsverbindlich sind in jedem Fall die Rechtserlasse von Bund und Kanton.

Auskünfte sind erhältlich beim:

Amt für Landwirtschaft Nidwalden

Strukturverbesserungen

Stansstaderstrasse 59

6371 Stans

Telefon 041 618 40 01

www.nw.ch

www.nw.ch/amtlandschaftdienste/4313